

Aktenzeichen  
6362

Kitzingen, 05.10.2018

Federführung: Sachgebiet 12

Vorlage-Nr.: SG 12/114/2018

Bearbeiter: Philipp Kuhn

Tel.Nr.: 09321 928 1200

| Beratungsfolge:                       | Status:öffentlich/nicht öffentlich | Termin:    |
|---------------------------------------|------------------------------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss | öffentlich / Beschluss             | 12.11.2018 |
| Kreisausschuss                        | öffentlich / Beschluss             | 12.11.2018 |
| Kreistag                              | öffentlich / Beschluss             | 13.11.2018 |

**Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen; 6. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2019 bis 2021, Anteil Bauschuttgebühren (Unterabschnitt 7210)**

**Anlagen:**

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) – 6. Änderungssatzung **(Anlage 1)**
- Tabelle: Gebührenkalkulation mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik **(Anlage 2)**
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen **(Anlage 3)**
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Bauschuttdeponie Effeldorf **(Anlage 4)**
- Tabelle: Darstellung der Nachsorge und Rekultivierungskosten für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf **(Anlage 5)**
- Tabelle: Darstellung der Kosten für Bauschuttaufbereitung und Sonderwägung **(Anlage 6)**

**I. Vortrag:**

**Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen;**

**6. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises**

## **Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2019 bis 2021, Anteil Bauschuttgebühren (Unterabschnitt 7210)**

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) – 6. Änderungssatzung (**Anlage 1**)
- Tabelle: Gebührenkalkulation mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik (**Anlage 2**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen (**Anlage 3**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 4**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorge und Rekultivierungskosten für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 5**)
- Tabelle: Darstellung der Kosten für Bauschuttzubereitung und Sonderwägung (**Anlage 6**)

### **1. Grundsätzliches zur Gebührenkalkulation**

Der Landkreis Kitzingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt zwei Bauschuttdeponien in Iphofen und Effeldorf. Die aktuellen Bauschuttgebühren (Unterabschnitt 7210) gelten seit 01.01.2015, betragen 11,80 €/t für mineralischen Bauschutt der Klasse 1 bzw. 11,20 €/t für nicht verwertbaren Bodenaushub und sind für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 (4 Jahre) kalkuliert. Somit ist durch die Verwaltung eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2019 zu erstellen. Aufgrund der anstehenden Erweiterung der Deponie Iphofen und den damit verbundenen Unsicherheiten im Bezug auf die Baukosten und Ertüchtigung des Untergrunds als geologische Barriere werden die Gebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 (3 Jahre) kalkuliert.

### **2. Gebührenstruktur**

Die Anlieferung von Kleinstmengen bis ca. 120 Liter, in etwa 2 Schubkarren, ist kostenfrei. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, Kleinstmengen ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht z. B. in die Restmülltonne oder in den Wald zu werfen. Aufgrund von eichrechtlichen Auflagen darf die Annahme ausschließlich massebezogen (Kilogramm/Tonne) durchgeführt werden. Bei Ausfall der geeichten Waage erfolgt die Annahme im Ausnahmefall volumenbezogen (Liter/Kubikmeter). Die Gebührensatzung unterscheidet zudem zwischen den Bauschuttclassen 1 und 2. Bei Bauschuttclassen 1 handelt es sich um Bodenaushub bzw. Bauschutt, der nicht verwertbar ist bzw. nur geringe Anteile an verwertbarem Material enthält. Bei der Bauschuttclassen 2 beträgt der

Anteil an verwertbarem Material mindestens 50 %. Mit dieser Differenzierung wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere die Abfallhierarchie („Verwerten vor Beseitigen“), umgesetzt werden. Da die Verwertung dem Marktmechanismus unterliegt, sind Preise und Annahmebedingungen hier von Angebot und Nachfrage beeinflusst. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Verwertung von Bauschutt derzeit teurer ist als die Beseitigung. Grund hierfür sind die günstigen Deponiegebühren im Landkreis Kitzingen. Neben den anfallenden Kosten für den klassischen Deponiebetrieb sind Rücklagen für die Nachsorgephase der Deponie zu bilden. Grundlage für diese Berechnungen ist das Merkblatt des Landesamts für Umwelt (LfU) „Hinweise zur Festlegung von Sicherheitsleistungen nach § 18 Deponieverordnung“.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Bodenaushub und Bauschutt wird gebührenrechtlich aufgegeben, sodass es eine einheitliche Gebühr für Anlieferungen gibt.

### **3. Rückblick auf den Kalkulationszeitraum 2015–2018 und Prognose des Rechnungsergebnisses 2018**

Die vergangenen vier Jahre waren geprägt von sehr hohen Annahmemengen, die sich auf den beispiellosen Bauboom der vergangenen Jahre zurückführen lassen. Die Bauschuttmengen der vergangenen 10 Jahre sind in folgender Abbildung dargestellt:

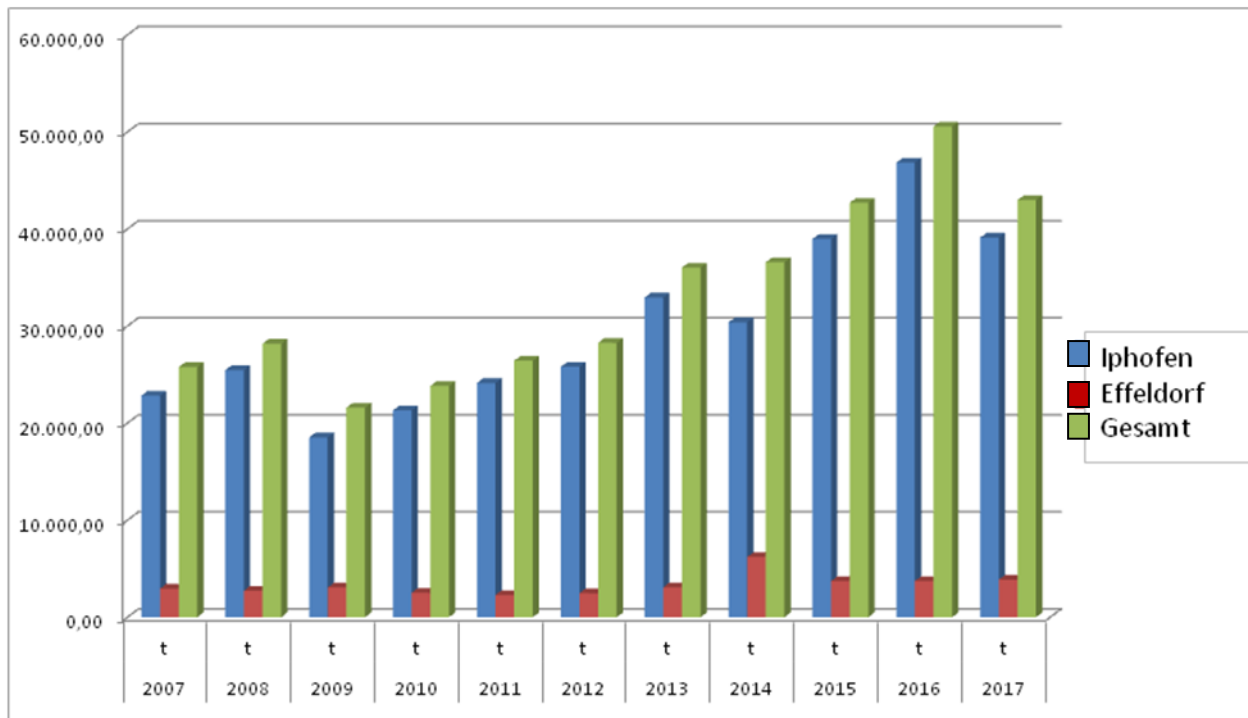


Abb. 1 Bauschuttmengen 2007-2017

Diese sehr hohen Annahmemengen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung führten zu hohen Überschüssen, da der Deponiebetrieb fast ausschließlich aus Fixkosten besteht.

Somit werden sich am 31.12.2018 546.582,10 € in der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen befinden (Hochrechnung).

Die sehr hohen Anlieferungsmengen machten eine Deponieerweiterung erforderlich. Die Erweiterung wurde Anfang 2018 im Zeit- und Kostenrahmen durchgeführt. Seit Mitte März 2018 stehen weitere rd. 58.000 Kubikmeter Deponieraum zur Verfügung. Ende 2017 wurde eine neue Laderaube beschafft, nachdem das alte Gerät nach rd. 22 Jahren und über 12.000 Betriebsstunden verbraucht war. Ende 2017 wurden zusätzlich die kommenden Erweiterungen planerisch entwickelt, sodass die Entsorgungssicherheit auch nach Verfüllung des derzeitigen Deponieabschnitts ab 2020 gesichert ist. In der Summe führen diese Investitionen zu höheren Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Durch verschärfte Auflagen war eine Änderung des Bauschuttannahmekonzepts notwendig. Dies führt zu höheren Kosten für Analysen (Fremdüberwachung).

#### **4. Ausblick auf den Kalkulationszeitraum 2019–2021**

Im kommenden Kalkulationszeitraum steht die nächste Erweiterung an, die planerisch für den Zeitraum 2020-2025 genutzt werden soll. Insbesondere im Bereich der Baunebenkosten ist mit einem erheblichen Anstieg zu rechnen. Die vorhandene Infrastruktur ist 1995 errichtet worden. Es ist mit einem höheren Bauunterhalt zu rechnen.

Die Berechnungen zur Sonderrücklage für die Deponienachsorge und -rekultivierung müssen aufgrund gestiegener Baupreise und verschärften Umweltauflagen ebenfalls nach oben angepasst werden.

Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) unterliegen ebenfalls einer moderaten Kostensteigerung.

Weitere größere Investitionen in Gerät oder Deponieinfrastruktur sind derzeit nicht vorgesehen oder absehbar.

#### **5. Kalkulation der Bauschuttgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021**

Im ersten Schritt erfolgt die Berechnung des Nachsorgeaufwands (vgl. Anlagen 3 und 4). Unter Berücksichtigung eines 30-jährigen Nachsorgezeitraums belaufen sich die Nachsorgekosten auf 325.860 € (Iphofen) bzw. 254.094 € (Effeldorf).

Im zweiten Schritt werden die Kosten für die Rekultivierung des verfüllten Deponiekörpers errechnet und auf die deponierte Masse umgelegt (vgl. Anlage 5). Die Rekultivierungskosten werden aus aktuellen Ausschreibungsergebnissen (2018) abgeleitet. Je angelieferte Tonne beträgt dieser Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand 2,64 €/t. Im Bemessungszeitraum 2014-2018 lag dieser Betrag bei 2,43 €/t (Bauschutt). Die Erhöhung von rd. 9 % stellt sicher, dass bei steigenden Baukosten eine Kostendeckung der Rekultivierungskosten gewährleistet ist.

Festzuhalten ist, dass es sich um eine Schätzung über 30 Jahre handelt, die durch Gesetzesänderungen und Baukostensteigerung bei jeder Kalkulation überprüft werden muss.

Im dritten Schritt werden die benötigten Mittel je Haushaltsstelle definiert. Die Haushaltsstellen lassen sich in folgende Kostengruppen unterteilen.

Die **Personalkosten** setzen sich aus den Kosten für Leitung und Betrieb zusammen. Auf der Deponie Iphofen sind zwei Deponiewärter Vollzeit eingesetzt. Urlaubs- und Krankheitsvertretung stellt der Kreisbauhof sicher. Die geleisteten Stunden werden intern verrechnet. Die Personalkosten korrelieren mit den Öffnungszeiten. In den Sommermonaten ist die Kreisbauschuttdeponie Iphofen an 6 Tagen 40 Stunden/Woche geöffnet.

Die Kosten für **Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen** setzen sich aus den Erstanschaffungen wie Waage, Gebäude und Maschinenhalle zusammen, die teilweise bis zu 50 Jahre abgeschrieben werden. Kosten für Erweiterungen (Gründerwerb, Planung, Bau) werden in Abhängigkeit der Deponierung abgeschrieben. Die Abschreibung für die neue Laderaupe erfolgt in Anlehnung an die AfA-Tabelle. Hier sind, nach Abschreibung der vorherigen Laderaupe ab dem Jahr 2006, annähernd 12 Jahre keine Kosten für Abschreibungen angefallen.

Weiterer großer Kostenblock sind die **Unterhaltskosten** für Gebäude und Maschinen sowie Aufwendungen für die notwendigen Begehungen, Pflegemaßnahmen und Analysen gem. den Auflagen im Genehmigungsbescheid.

Im vierten Schritt werden die voraussichtlichen Deponierungsmengen geschätzt. Die Verwaltung geht für das Jahr 2019 von einer Anlieferungsmenge in Höhe von 37.000 t aus. Für die Jahre 2020 und 2021 wird von jeweils 35.000 t ausgegangen. Unsicherheiten gehen dabei von der weiteren Entwicklung der Baukonjunktur und des Bauschuttrecycling-Marktes aus. Die Auswirkungen des im August 2018 eingeführten, neuen Annahmekonzepts können ebenfalls nicht abschließend abgeschätzt werden.

Die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen, die am 31.12.2018 546.582,10 € (Hochrechnung) betragen wird, fließt im fünften Schritt – entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Bayerischen Kommunalabgabengesetz – gebührensenkend in die Kalkulation mit ein.

Somit ergibt sich eine Anlieferungsgebühr in Höhe von 11,80 €/t für Bauschutt und Bodenaushub. Die Gebühr bleibt somit weitere 3 Jahre stabil.

Für die Kalkulation der Bauschuttklasse 2 (verwertbarer Anteil > 50 %) wird ein Mittelwert aus den Annahmepreisen verschiedener regionaler Bauschuttrecycler in Verbindung mit Sortierkosten angesetzt (vgl. Anlage 6). Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 33,20 €. (bisher 30,00 €, Steigerung rd. 10 %). Die Erhöhung spiegelt die Kostensteigerung der Bauwirtschaft von

2-3 % in den letzten Jahren wider. Grundsätzlich wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, verwertbares Material abgewiesen (vgl. hierzu auch das Bauschuttannahmekonzept). Material der Bauschuttklasse 2 wird somit nur in Sonderfällen angenommen. Im letzten Bemessungszeitraum wurden jährlich durchschnittlich 237 t Material der Bauschuttklasse 2 angenommen. Es zeigt sich, dass die seit Jahren eingeführte und etablierte Gebühr für verwertbare Anlieferungen die abfallwirtschaftliche Lenkungsfunction erfüllt.

Die geeichte Waage der Kreisbauscuttdeponie wird auch dazu genutzt, um externe Wiegen durchzuführen. Nutzer sind unter anderem Landwirte, die die Gewichte ihrer Produkte verifizieren wollen, und die Polizei, die das zulässige Gesamtgewicht kontrollierter Fahrzeuge überprüft. Die Verwaltung schlägt vor, dies auf Grundlage einer Gebühr von 5,00 €/Wiegevorgang, analog zur Wiegegebühr im Kompostwerk Klosterforst, in die Gebührensatzung aufzunehmen. Die Kalkulation ergibt sich aus der Anlage 6.

## **6. Zusammenfassung**

Die Bauschuttgebühren sind durch die gemeinsamen Anstrengungen von Kreispolitik und Verwaltung seit 2015 stabil und können für weitere 3 Jahre stabil gehalten werden. Die Gebühren im Bemessungszeitraum 2011/2012 und 2013/2014 beliefen sich auf 13,50 €/t. Unter Berücksichtigung eines 15-Jahreszeitraums (2007-2021) sind die Gebühren trotz turbulenter Entwicklungen der Löhne, der Bau- und Transportkosten sowie der Umweltauflagen bei aktuell und zukünftig 11,80 Euro/t auf sehr niedrigem Niveau und stabil.

In der folgenden Abbildung ist die Gebührenerhebung der letzten 15 Jahre dargestellt:

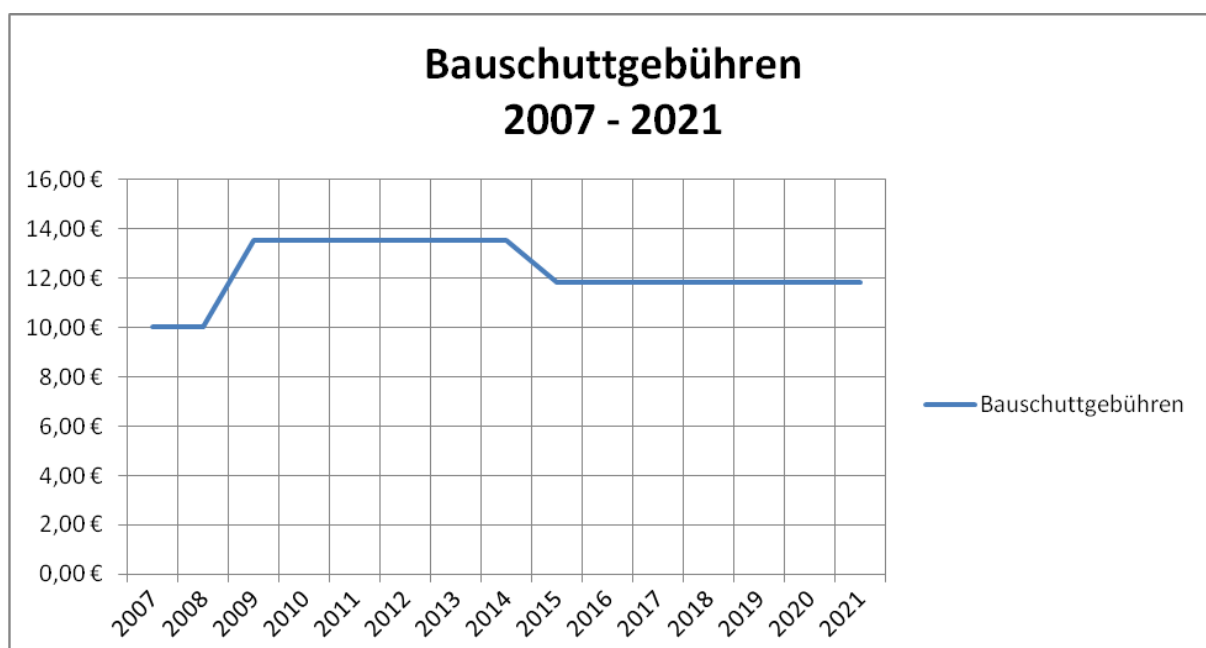


Abb. 2 Bauschuttgebühren 2007 – 2021

Die Abbildung stellt eindrucksvoll dar, dass die Gebühren über einen langen Zeitraum (2015–

2021) nicht angehoben werden müssen. In der mittelfristigen Betrachtung ist festzuhalten, dass die Gebühren seit über 10 Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau liegen. Gleichzeitig darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch das Aufzehren der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen und den weiteren, dargelegten Entwicklungen, z. B. Baukostensteigerungen im Bemessungszeitraum ab 2022, eine Gebührenerhöhung mittelfristig sehr wahrscheinlich ist.

Die Deponierungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

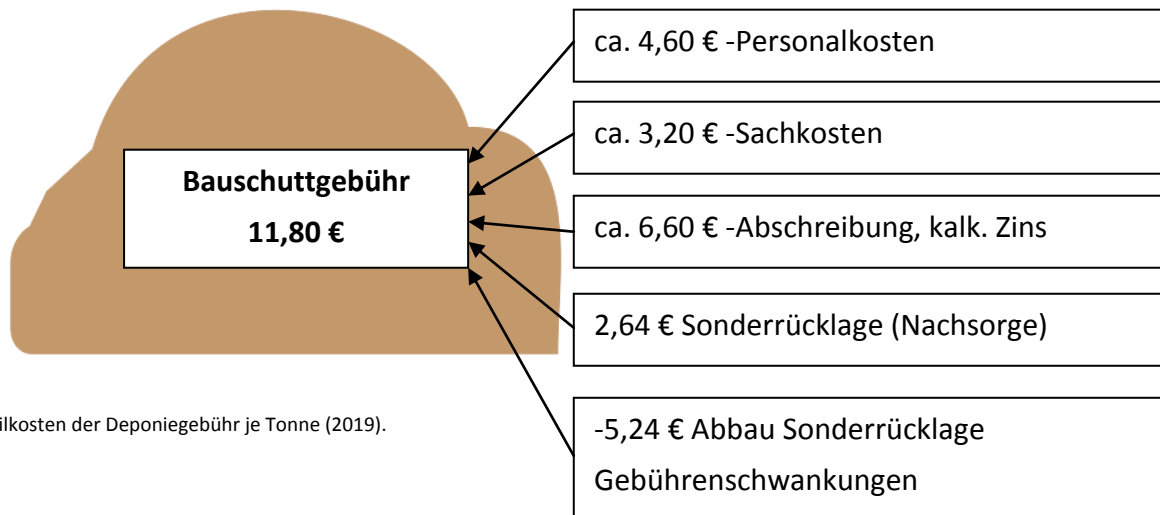


Abb. 3 Teilkosten der Deponiegebühr je Tonne (2019).

Die Verwaltung empfiehlt, der 6. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Tamara Bischof  
Landrätin

## **II. Beschlussvorschlag:**

### **II. Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

des Landkreises Kitzingen (6. Änderungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.

**III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses**

**IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses**

Mit folgender Änderung der Einleitung des Beschlussvorschlages:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

**V. Zur nächsten Sitzung des Kreistages**

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zum Beschlussvorschlag)

Tamara Bischof  
Landrätin